



PARKLETS UND REGENTONNEN: NEUE WEGE IN DER VERWALTUNG

Merlin Pitz
Berlin, 18. November 2024

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN



Agenda

1. Parkletförderprogramm

- Aufbau des Programms
- Neuartige Verwaltungsabläufe
- Kooperation mit Vereinen und der Zivilgesellschaft

2. Regentonnen

- allgemeine Herausforderungen
- Unterstützungsschreiben SenMVKU
- mögliche Verfahren zur großflächigen Umsetzung



01

PARKLET- FÖRDERPROGRAM M

Parkletförderprogramm

- **Vereine als Vermittlerebene zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft**
 - Übersetzer „Verwaltungssprech“ – „Deutsch“ und umgekehrt
 - Checkliste für klare Entscheidungsfindung
 - Bündelung der Anträge
 - Bildungs- und Bauworkshops
 - ständige Ansprechpartner*innen
 - Parkletpflege
 - Haftung abgedeckt (Versicherung)



Copyright SenMVKU Mark Vorwerk

Parklettförderprogramm

- Ein Bezirk für Zuwendung verantwortlich stellvertretend für alle (Friedrichshain-Kreuzberg)
- Erlass der Sondernutzungsgebühr
- Modulbauweise (einfachere Genehmigung)



Copyright Annemarie Nazarek

02



REGENTONNEN

Regentonnen: Herausforderungen

- **Sondernutzung: ja nein?**
- **Gefahren, z.B.**
 - Zustellen von zu schmalen Gehwegen
 - Umkippen durch mangelhafte Befestigung
 - Unterspülung Gehweg
 - Mückenbrutstelle
 - Trinken des nicht trinkbaren Wassers
 - Gestank
- **Wer trägt die Verantwortung?**
- **Wer haftet?**



Copyright Jörg Winners

Regentonnen: Erste Schritte

Unterstützendes Schreiben durch SenMVKU

- Einordnung als Sondernutzung
 - führt zu bezirklichem Aufwand
- Erlass Sondernutzungsgebühr
 - aber Verwaltungskosten fallen an
- Hinweise auf zu beachtenden Regelungsbedarf
 - Antragsteller*innen haften, aber im Zweifel bleibt der Bezirk auf Kosten sitzen

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

An die Amtsleitungen der Straßen- und
Grünflächenämter

nachrichtlich
An die Amtsleitungen der Ordnungsämter

Regentonnen im öffentlichen Straßenland

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung des Konzeptes der „Schwammstadt Berlin“ soll anfallendes Regenwasser möglichst lokal aufgenommen und genutzt werden anstatt es in die Kanalisation zu leiten. Hierzu werden derzeit verschiedene Maßnahmen erprobt und auch umgesetzt. Immer mehr Bürgerinitiativen kommen auf die Bezirksämter zu und wünschen die Errichtung von Regentonnen im öffentlichen Straßenland. Teilweise werden diese Projekte auch gefördert, z.B. aus dem FEIN-Förderprogramm. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie bei der straßenrechtlichen Einordnung der Regentonnen unterstützen.

Bei Regentonnen, die im öffentlichen Straßenland errichtet werden, handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gemäß § 11 Berliner Straßengesetz.

Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 Sondernutzungsgebührenverordnung handelt es sich um eine Anlage, die dem Umweltschutz dient, Sondernutzungsgebühren fallen somit nicht an.

Regentonnen: mögliche Verfahren zur weiteren Umsetzung

**Landes- oder
Bezirksprogramm(e):
1.000 Tonnen für Berlin**

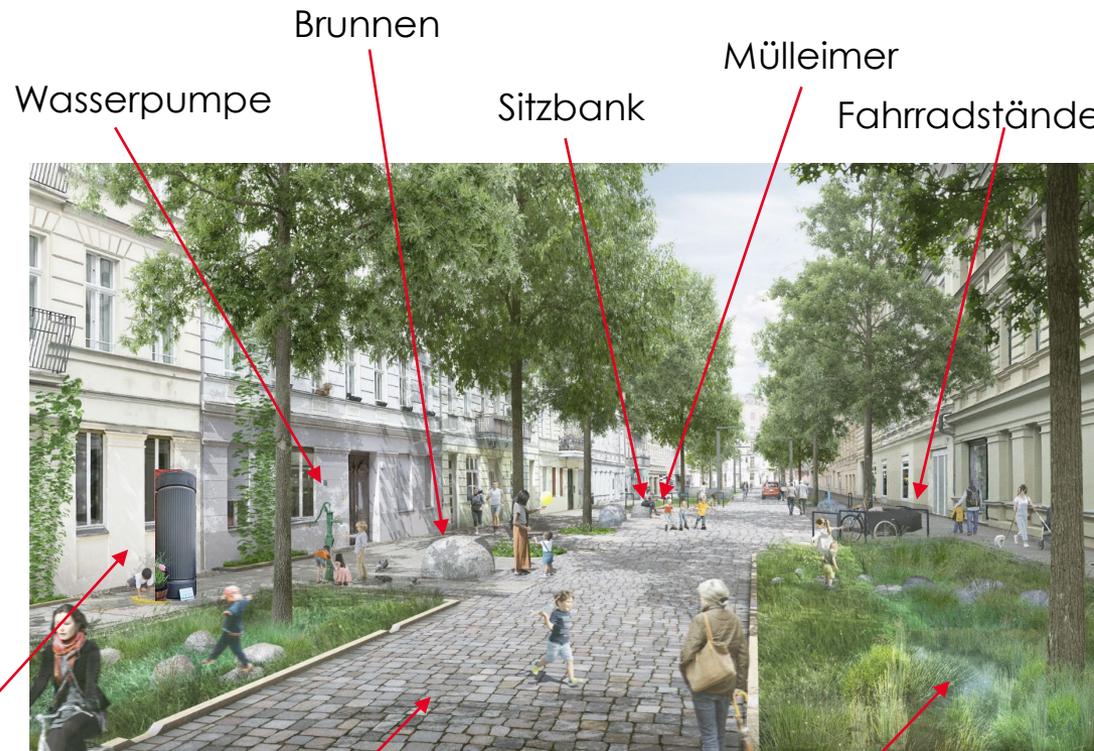
1.000

Regentonnen: mögliche Verfahren zur weiteren Umsetzung

Regentonnen als zulassungsfreier „Allgemeingebrauch“ der Straßenfläche?

- Anforderungen an Straßen verändern sich
- Tonnen wären Landeseigentum
- dann ggf. keine Sondernutzung erforderlich
- Riesiges Arbeitszeit-Einsparpotential

Regentonne?



Fahrbahn und Gehweg

Straßenbegleitgrün (auch Bäume)

Regentonnen: mögliche Verfahren zur weiteren Umsetzung

Einbindung Verein als Zwischenebene zu Initiativen (analog zu Parkletförderung)

- Bewerbungsverfahren mit erforderlichen Antragsinhalten
- Checkliste
- Prüfung der Standorte und Eigentümerzustimmung
- Abstimmung Denkmalschutz
- Tonnen nur, wo sie auch genutzt werden



Checkliste für Antragsteller für das straßenrechtliche Erlaubnisverfahren (Zuständigkeit: Straßenbaubehörde)

Diese Checkliste muss für die Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde ausgefüllt werden. Bei der Wahl des Standortes sollte jede Frage mit einem "Ja" beantwortet werden können.

Das Parklet wird ausschließlich zu nicht-kommerziellen Zwecken genutzt.

Ja Nein

Das geplante Parklet ist für die Allgemeinheit frei zugänglich und nutzbar.

Ja Nein

Befindet sich der Standort im Bereich des öffentlichen Straßenlandes in einem Wohngebiet?

Ja Nein

Befindet sich der Standort im Bereich eines Straßenabschnitts mit Tempo 30 (oder weniger), innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs, einer Fahrradstraße oder Fahrradzone?

Ja Nein

Anmerkung: Die Straßenverkehrsbehörden genehmigen Parklets an übergeordneten Straßen selbst mit ausgeschildertem Tempo 30 nur ungern, da aufgrund der erhöhten Verkehrsbelastung eine höhere Gefahrenlage vor Ort insbesondere für Kinder angenommen wird. Das übergeordnete Straßennetz kann hier abgerufen werden:

Regentonnen: mögliche Verfahren zur weiteren Umsetzung

Verfahren zur Prüfung und Wartung

- Prüfung durch Bezirks-Straßenläufer möglich (2x im Jahr)
- Auf- und Zudrehen des Hahns erforderlich
 - Initiativen ggf. nicht zuverlässig genug
 - andere Institution, die mehrmals im Monat in der Straße ist?
 - ggf. durch BSR
(auch Tonnenreinigung denkbar)



Foto: Tim Reckmann / ccnull.de

VIELEN DANK.

Merlin Pitz

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Referat IV F „Förderung des Fuß- und Radverkehrs“;

Fußverkehrsförderung

030/9025-1570

merlin.pitz@senmvku.berlin.de



Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN

